

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Entwurf einer Nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung
der Luft (TA Luft) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungs-anla-
gen (ABA-VwV)**

vom 10.09.2026

Die Stadt Chemnitz als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde beabsichtigt, auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 eine nachträgliche Anordnung zur Emissionsbegrenzung (AZ.: 36.31Ge32.30.05-142/23-2) bezüglich der durch die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Gemarkung Rottluff, Flurstücke Nrn. 190/3, 194/2, 198e und 198 zu erlassen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Verfügender Teil:

1. Abgas erfassung und -reinigung

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung von Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung sind in geschlossenen Räumen zu errichten oder entsprechend zu kapseln.

Die entstehenden Abgasströme sind zu erfassen und einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Begrenzung von Emissionen

Bei der Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung dürfen im Abgas folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub: **5 mg/m³**
- Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff): **20 mg/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.

3. Messanordnung

3.1 Die Emissionen (Staub und organische Stoffe) aus den gefassten Abluftquellen der Anlage sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle messen zu lassen.

3.2 Die Messungen sind grundsätzlich halbjährlich durchzuführen.

3.3 Werden bei den ersten beiden Messungen die Emissionsgrenzwerte sicher und nachhaltig unterschritten, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Verlängerung des Messintervalls zulassen.

3.4 Bei erhöhten Schwankungen kann dann wieder eine Verkürzung angeordnet werden.

3.5 Die erste Messung ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 durchzuführen.

3.6 Die Verpflichtung zur Durchführung der Messungen tritt mit Wirksamkeit der Anforderungen gemäß Ziffer 4 in Kraft.

3.7 Die Messungen müssen gemäß den Vorgaben der TA Luft Abschnitt 5.3 – 5.3.1 – 5.3.2.5 durchgeführt werden.

3.8 Für den Fall, dass am Tag der Messung die Überschreitung eines Grenzwertes der unter Abschnitt Nr. 3 aufgeführten Luftschadstoffe festgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde (z.Zt. Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

3.9 Die Ursache der Grenzwertüberschreitung ist unverzüglich zu ermitteln und durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Überschreitung umzusetzen.

3.10 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachmessung entsprechend den Vorgaben unter Nr. 5.7 durch eine nach § 29b des BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Nachmessung vorzulegen.

4. Wirksamkeit der Anforderungen / Ertüchtigung der Anlage

Die Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Ertüchtigungsmaßnahmen vollständig umgesetzt worden sind.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme des Betriebes nachzuweisen.

Eine Frist zur Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

Die Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Anlagenbetriebs setzt jedoch die vollständige Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

Die Anforderungen aus dieser Anordnung werden erst mit vollständiger Umsetzung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen wirksam.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Betrieb der Kunststoffmahlgutanlage bleibt von dieser Anordnung unberührt, sofern diese unabhängig von der Vorbehandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung betrieben wird und die vorhandenen Einrichtungen zur Emissionsminderung, insbesondere die installierte Filteranlage, ordnungsgemäß betrieben werden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden unberührt.

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID oder
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit **vom 11.09.2026 bis einschließlich 12.10.2026** zur Einsichtnahme aus und ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz über den Link www.chemnitz.de/umweltverfahren veröffentlicht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter 0371 488-3601, per Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Bis einschließlich 12.11.2026 können schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung bei der Stadt Chemnitz erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Chemnitz, den 10.09.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt